



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Service de protection des travailleurs et des relations du travail
Section Inspection du travail

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse
Sektion Arbeitsinspektion

Hinweis

Verfasser Stéphane Glassey, Sektionschef, stephane.glassey@admin.vs.ch

Datum 18.03.2020

COVID-19 (gemäss BAG-Richtlinien)

Empfohlenen Schutzmassnahmen des Personals im Detailhandel

Aufgrund der aktuellsten BAG-Richtlinien und das allgemeine Gesundheitsschutzpflicht der Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsgesetzes können wir Handelsunternehmen, die noch zur Beschäftigung ihrer Mitarbeiter befugt sind, folgende Empfehlungen geben:

- a. Besonders gefährdete Personen (gemäss Art. 10b [COVID-19-Verordnung 2](#)) sind zu identifizieren und müssen zu Hause bleiben.
Eine Rückkehr am Arbeitsplatz ist nur aufgrund einer medizinischen Eignungsentscheid (durch einen Arbeitsarzt) möglich.
- b. Allgemeine Schulung des Personals über das Verhalten in Pandemiezeiten:
 - i. Alle physischen Kontakte mit anderen Personen vermeiden
 - ii. Abstand halten
 - iii. Regelmässiges Händewaschen (Frequenz muss der Arbeitgeber definieren)
 - iv. Persönliche Schutzausrüstungen tragen (z.B. Handschuhe für Kassenpersonal)
 - v. Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben und den Arbeitgeber melden
- c. Schutzmittel sind an den Arbeitsplätzen und in genügenden Mengen zur Verfügung zu stellen: Desinfektionsmittel oder Wasser und Seife, Schutzhandschuhe, FFP2-Schutzmasken.
Die Mitarbeiter sind über die Verwendung dieser Mittel zu schulen und deren Anwendung ist durch die Arbeitgeber regelmässig zu kontrollieren.
- d. Wenn es nicht möglich ist, das Personal mit geeigneten Schutzmitteln (FFP2-Masken) auszurüsten, sind die Arbeiten so zu organisieren, dass den sanitären Abstand zwischen Kollegen oder mit Kunden strikt eingehalten wird:
 - i. Anbringen von Schutzschild an den Kassen
 - ii. Verwendung von Warnbändern zum Schließen von Bereichen, in denen Mitarbeiter Regale versorgen
 - iii. Bodenmarkierungen (inkl. Sicherstellung, dass Kunden die Markierungen respektieren)
 - iv. Begrenzung der Anzahl der gleichzeitig im Verkaufsbereich anwesenden Kunden
 - v. Versetzte Pausen, um die gleichzeitige Anwesenheit vieler Mitarbeitende in den Aufenthaltseinrichtungen zu minimieren
- e. Den Kontakt mit potenziell kontaminierten Oberflächen vermeiden, z. B. durch das Tragen von Schutzhandschuhen an der Kasse oder die Förderung der Verwendung bargeldloser Zahlungsmitteln

Wenn diese oder andere gleichwertigen Schutzmaßnahmen vom Arbeitgeber nicht sichergestellt werden können, sollte die Beschäftigung des Personals eingestellt werden.